



REGLEMENT KOMMISSION FÜR DIE GELEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	2
B. Reglement	2
Art. 1 Ziel und Zweck	2
Art. 2 Zusammensetzung / Organisation	2
Art. 3 Auftrag	2
Art. 4 Abgrenzung.....	3
Art. 5 Kompetenzen / Rechte	3
Art. 6 Arbeitsweise / Entschädigung	3
C. Schlussbestimmungen	3
Art. 7 Beschlussfassung	3
Art. 8 Inkrafttreten	3



A. EINLEITUNG

Der Gemeinderat überwies am 18. April 2016 die Leistungsmotion 559/2016 «Gleichstellung für Menschen mit Behinderung» an den Stadtrat. Am 4. Dezember 2017 erklärte der Gemeinderat die Leistungsmotion für erheblich und bewilligte für die Projektdauer von 2018 bis 2021 eine 80-Prozent-Stelle sowie einen Kredit von jährlich 220 000 Franken. Im November 2021 wurde das Projekt mit einem Abschlussbericht beendet.

Der Stadtrat beschloss am 9. November 2021 mit SRB 473/2021 die Weiterführung des Engagements für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Für diese bildet die UN-BRK den verbindlichen Rahmen. Als konkrete Massnahmen beschloss der Stadtrat die Schaffung einer «Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung», die Umsetzung der «Einfachen Sprache und barrierefreie Dokumente», «Arbeitsplätze und Diskriminierungsschutz» sowie «Mitwirkung durch Betroffene».

Bereits während des Projektes hat sich unter dem Namen «Partizipation Uster» eine Gruppe von Betroffenen gebildet. Diese wurde im Aufbau durch die Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) unterstützt. Die «Kommission zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung» ist die Nachfolgerin der Gruppe «Partizipation Uster».

Das vorliegende Reglement regelt Auftrag, Rolle und Funktionsweise der Kommission.

B. REGLEMENT

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Die Kommission zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist eine beratende Kommission des Stadtrats.

² Sie befasst sich mit den Belangen, welche die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Uster und in der Stadtverwaltung betreffen.

Art. 2 Zusammensetzung / Organisation

¹ Die Kommission wird von der Stadtpräsidentin geleitet und vom Stadtrat jeweils für eine Amtsdauer (Legislatur) gewählt. Das Sekretariat der Kommission wird als Auftrag an die Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung delegiert. Vakanzen werden bei Bedarf und durch Berufung durch den Stadtrat besetzt.

² Sie umfasst neun bis zwölf Mitglieder und setzt sich hauptsächlich aus Menschen mit Behinderung zusammen. Die verschiedenen Behinderungsarten sind angemessen vertreten.

³ Die Kommission setzt bei Bedarf Ausschüsse ein.

⁴ Das Kommissionssekretariat wird von der Fachstelle zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Stadt Uster geführt.

⁵ Das Kommissionspräsidium kann bei Bedarf Sachverständige, Delegationen oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.

Art. 3 Auftrag

strategische Tätigkeiten:

¹ Die Kommission schlägt dem Stadtrat Grundsätze und Schwerpunkte der kommunalen Gleichstellungspolitik vor.

² Sie überprüft zu Händen des Stadtrates jährlich die Umsetzung der UN-BRK und der kommunalen Gleichstellungspolitik in der Stadt Uster und in der Stadtverwaltung. Hierfür dient als Basis das Monitoring der städtischen Fachstelle zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

³ Sie befasst sich mit Gleichstellungspolitik als Querschnittsaufgabe und begleitet die Tätigkeiten der Fachstelle zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

⁴ Sie kann zu Anträgen an den Stadtrat, welche die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung betreffen, eine Stellungnahme abgeben.

operative Tätigkeiten:

⁵ Die Kommission wirkt vernetzend und macht Lobbyarbeit für die Anliegen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

⁶ Sie begleitet Projekte (durch einzelne Mitglieder oder als ganze Kommission).

Art. 4 Abgrenzung

¹ Die für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eingestellten finanziellen Mittel werden durch die Fachstelle zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gemäss stadträtlichen Vorgaben und nicht durch die Kommission eingesetzt.

Art. 5 Kompetenzen / Rechte

¹ Die Kommission hat keine Finanzkompetenz.

² Die Kommission hat das Recht, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Öffentliche Stellungnahmen sind mit der Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit der Stadt abzusprechen. Einzelnen Mitgliedern der Kommission steht es frei, ihre persönliche Meinung zur Gleichstellungspolitik öffentlich zu äussern.

Art. 6 Arbeitsweise / Entschädigung

¹ Die Kommission tagt 5-7x pro Jahr; bei Bedarf können zusätzlich halb- oder ganztägige Workshops stattfinden.

² Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach Artikel 4 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden.

³ Behinderungsbedingte Kosten wie Gebärdensprachdolmetschende, Assistenzen oder für die Teilhabe wichtige Infrastruktur werden übernommen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Beschlussfassung

¹ Dieses Reglement wurde durch den Stadtrat am 5. Juli 2022 erlassen.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 15. Juli 2022 in Kraft.





uster

Wohnstadt am Wasser